

## **Beschluss über Aufnahmekriterien**

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sollen in dem Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, die unten abgedruckten Aufnahmekriterien angewendet werden.

### **Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Selma – Lagerlöf – Gemeinschaftsschule Ahrensburg (nach Schulgesetz § 63, Abs. 1, Punkt 19)**

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in den allgemein bildenden weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in allen Klassen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernentwicklungen gemeinsam unterrichtet.

Die Selma – Lagerlöf – Gemeinschaftsschule Ahrensburg (SLG) versteht sich als Schule in ihrer Kommune und ihrer Region. Deswegen steht sie grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt wegen der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler. In Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, kann die Regelklassengröße unterschritten werden. In diesen Fällen ist in der Regel von einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenen Plätze reduziert sich zusätzlich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler,

- die der Schule nach § 24, Abs. 3 SchulG bzw. der Verordnung für Sonderpädagogik zugewiesen werden
- die nach der sogenannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser einer Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind.

(vgl. Aufnahmeerlass vom 15. Januar 2015, Punkt 1.3, 1.4 und 2.1, 2.2)

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Zur Unterstützung der integrativ zu gestaltenden Lernentwicklungen und um gemäß § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen bzw. Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen, sind 20 Prozent der Aufnahmekapazität für Kinder vorgesehen, für die im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ besondere Stärken ausgewiesen werden. Die

Auswahl dieser Gruppe erfolgt auf der Basis des zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erteilten Entwicklungsberichts zum Übergang in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen). Übersteigt die Anzahl der nach diesem Kriterium zu Berücksichtigenden die Anzahl der für diesen Kreis zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los.

2. Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler der Schule sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt (sofern ihnen bei der Anwendung des ersten Kriteriums noch kein Platz zuerkannt wurde).
3. Die nach den vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien nicht besetzten Plätze werden durch Losentscheid unter allen bislang nicht Aufgenommenen vergeben.

Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens hat der Schulleiter / die Schulleiterin. Bei Losentscheidungen fällt jeweils denjenigen Schülerinnen und Schülern ein Platz zu, deren Namen aus der jeweiligen Gesamtheit der Lose gezogen werden. Befinden sich unter den noch auszulosenden Kindern Geschwister (z.B. Zwillinge) und wird ein Geschwisterkind gezogen, wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und Punkt 2 (Aufnahmekriterium „Geschwisterkinder“) findet Anwendung.

**Einstimmiger Beschluss der Schulkonferenz der SLG Ahrensburg vom 05.02.2015, letzte berücksichtigte Änderung: Beschluss der Schulkonferenz vom 30. Januar 2019 zur Aktualisierung der Rechtsgrundlage (nach § 7, Absatz 1 Punkt 1 der Zeugnisverordnung – ZVO, vom 18. Juni 2018)**

Dr. Wolfgang Jakobi

Schulleiter